

RS OGH 1955/2/23 3Ob96/55, 3Ob264/55, 9ObA284/92, 3Ob2400/96d, 6Ob281/02w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1955

Norm

ABGB §879 Abs1 Bllo

StG §310

Rechtssatz

Eine vor Begehung der strafbaren Handlung zwischen dem Täter und einem Dritten abgeschlossene Vereinbarung, nach welcher der Dritte sich um Ersatz der über den Täter zu verhängenden Strafe und der dem letzteren durch die Verurteilung drohenden Vermögensnachteile verpflichtet, verstößt gegen Grundsätze des Strafrechtes und gegen die guten Sitten; anders, wenn eine derartige Ersatzvereinbarung nach Begehung der strafbaren Handlung getroffen wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/55

Entscheidungstext OGH 23.02.1955 3 Ob 96/55

Veröff: EvBl 1955/308 S 509 = SZ 28/56

- 3 Ob 264/55

Entscheidungstext OGH 18.05.1955 3 Ob 264/55

- 9 ObA 284/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 9 ObA 284/92

Auch; nur: Eine vor Begehung der strafbaren Handlung zwischen dem Täter und einem Dritten abgeschlossene Vereinbarung, nach welcher der Dritte sich um Ersatz der über den Täter zu verhängenden Strafe und der dem letzteren durch die Verurteilung drohenden Vermögensnachteile verpflichtet, verstößt gegen Grundsätze des Strafrechtes und gegen die guten Sitten. (T1) Beisatz: Hier: Verwaltungsstrafen nach dem ArbeitsruheG und dem ArbInspG (§ 48 ASGG). (T2) Veröff: WBI 1993,157

- 3 Ob 2400/96d

Entscheidungstext OGH 15.10.1997 3 Ob 2400/96d

nur T1; Veröff: SZ 70/203

- 6 Ob 281/02w

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 281/02w

Beisatz: Hier: Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzbestimmungen und gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0016830

Dokumentnummer

JJR_19550223_OGH0002_0030OB00096_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at